

18/SN-262/ME

S T E L L U N G N A H M E

der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien
zu den geplanten Novellen des UOG, AHStG, KHOG und
Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und
Prüfungstätigkeiten an Hochschulen

A. Harner

Präambel

Betrifft GESETZENTWURF 7. ... 86 ... GEZ 9 SP Datum: 22. JAN. 1990 Verteilt:

Die Hochschule ist bestürzt, daß - entgegen bisheriger Praxis - der Text der geplanten Novellierungen, vor allem der des KHOG, nicht vorher besprochen worden ist, bevor er als Gesetzesentwurf zur Begutachtung ausgesendet wurde. Die Musikhochschule bedauert überdies, daß wichtige Fragen des Organisationsrechtes nach wie vor ungelöst bleiben, weshalb es dringend notwendig erscheint, die seit langem anstehende Forderung nach einer Neufassung des KHOG in Angriff zu nehmen.

In diesem Zusammenhang wird auf folgende offene Probleme (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) hingewiesen:

- Planstellen für "Existenzlektoren"
- Richtlinien für die Berufungsverhandlungen, welche nicht nur zu transparenteren Einstufungen führen, sondern auch eine bessere Koordination zwischen den Hochschulen und den Zentralstellen herbeiführen sollten
- Anpassung der Kollegiengeldregelung für den künstlerischen Einzelunterricht an das KHStG
- Berücksichtigung der schriftlichen Prüfungsarbeiten und Diplomarbeiten nach KHStG sowie der Präses-Gebühren für die Prüfungssenate nach KHStG im Abgeltungsgesetz
- Aufnahme von Forschung bzw. Erschließung der Künste als Dienstpflicht in das Verwendungsbild der Bundeslehrer an Kunsthochschulen im BDG
- Vereinheitlichung der Terminologie im Bereich von KHOG, KHStG
- Autorisierung von Kollegialorganen zu Erlassung von Organisationsvorschriften (analog zu den Institutsordnungen)
- Fragen der Mitbestimmung und des Hochschulmanagements

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, daß in Analogie zu § 1 Abs. (4) "...Pfleger und Erschließung der Künste" dieselbe Formulierung auch in § 37 Abs. (1) und (2) "...Forschungsaufgaben (Pfleger und Erschließung der Künste)" sowie Abs. (9) b) "...Forschung (Pfleger und Erschließung der Künste)" angebracht erscheint.

zu § 9 Abs. 1 Z 3-5: Solange die Leitung von Lehrveranstaltungen durch Hochschulassistenten im Dienst- und Besoldungsrecht nicht geregelt wird, besteht seitens der Hochschule dagegen ein vehementer Widerstand. Die Betrauung der Hochschulassistenten mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen soll wie bisher nur über Lehraufträge erfolgen.

zu § 9 Abs. 1 Z 4: Die Zuweisung von Pauschalbeträgen oder Stundenkontingenten an die Hochschule wird abgelehnt. Diese Maßnahme kann solange keine Stärkung der Hochschulautonomie darstellen, als die betreffenden Budgetansätze bei weitem nicht ausreichen (wie dies in der Vergangenheit die Regel gewesen ist). Die Lehraufträge an der Hochschule dienen fast ausschließlich zur Erfüllung der gesetzlich festgelegten Aufgaben der Hochschulen laut Studienplan in Anbetracht der unzureichenden Ausstattung mit Planstellen. Die Lehraufträge sind daher abhängig von den Studentenzahlen. Sie sind zur Erfüllung der Unterrichtsaufgaben unabdingbar. Eine Kontingentierung kann der notwendigerweise veränderlichen Bedarfslage nicht gerecht werden. Die Hochschule lehnt es ab, zur Handhabung eines verdeckten "numerus clausus" genötigt zu werden, der noch dazu gar nicht gehandhabt werden könnte, weil die Kollegialorgane keinen Einfluß auf autonome Aufnahmepfungs senate haben. Hingegen sollte endlich das Lehrauftragsbudget dadurch entlastet werden, daß für vollbeschäftigte Lehrbeauftragte ("Existenzlektoren", sie bilden die weitaus größte Gruppe des Mittelbaus) entsprechende Planstellen zur Verfügung gestellt werden. Die Hochschule hat wiederholt betont, daß dadurch (aufgrund der Altersstruktur dieser Gruppe) eine beträchtliche Einsparung erzielt werden könnte; es ist unverständlich, daß die Bun-

- 3 -

zu § 40 a Abs. 8: Nach Auffassung der Hochschule würden durch eine solche Regelung die Einrichtungen der Universitäten untergraben werden. Man sollte die Universitäten sanieren und nicht zusätzlich neue Einrichtungen schaffen. Angesichts der weitreichenden Folgen solcher Schritte wäre es notwendig, derartige Grundsatzfragen eingehend und einvernehmlich zu besprechen.

III KHOG

zu Art. 1 Z 1-3 des Entwurfes (§ 1, 2 und 5 KHOG des Entwurfes): Die Hochschule hält es grundsätzlich für eine Fehlentwicklung, die Bestimmungen des UOG auf den KHOG-Bereich zu übertragen. Die Teilrechtsfähigkeit der Klassen künstlerischer Ausbildung ist für den Bereich der Musikhochschulen sehr problematisch und wird abgelehnt, da es angesichts der Vielzahl von Klassen künstlerischer Ausbildung zu einer Aufblähung der Verwaltung käme. Die Hochschule warnt angesichts der bisherigen Erfahrungen vor Hypertrophien in diesem Rechtsbereich. Die Teilrechtsfähigkeit der Hochschule, ihrer Abteilungen, der Institute und Hochschulbibliotheken wird befürwortet.

Die Erweiterung von § 1 Abs. (2) und (3) bedeutet für die Hochschulbibliotheken der Kunsthochschulen eine wesentliche, seit langem angestrebte Besserstellung auf Grund der für die Hochschulbibliotheken vorgesehenen Teilrechtsfähigkeit.

Aus der Gesetzessystematik abzuleiten und empfehlenswert wäre jedoch eine Änderung der Position des "Bibliotheksparagraphen", des § 37, der innerhalb des V. Abschnitts "Studieneinrichtungen" zwischen § 36 "Veranstaltungen" und § 38 "Kurse und Lehrgänge" ein Fremdkörper ist.

In Anlehnung an das AOG wird vorgeschlagen, im Kunsthochschul-Organisationsgesetz als VI. Abschnitt "Besondere Einrichtungen" die Bibliotheken als § 38 anzuführen. Der bisherige § 38 müßte dann in § 37 umgewandelt werden, die bisherigen Abschnitte VI und VII müßten als Abschnitt VII bzw. VIII numeriert werden.

Der § 37 "Bibliotheken" entfiere, § 38 "Kurse und Lehrgänge" würde als § 37 nachrücken, die weiteren §§ würden unnumeriert werden.

Wünschenswert wäre überdies eine Nennung des (der) Bibliotheksleiters(in) in § 20 Abs. (1) oder (2) als Mitglied des Gesamtkollegiums, entsprechend § 37 Abs. (5).

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, daß in Analogie zu § 1 Abs. (4) "...Pflege und Erschließung der Künste" dieselbe Formulierung auch in § 37 Abs. (1) und (2) "...Forschungsaufgaben (Pflege und Erschließung der Künste)" sowie Abs. (9) b) "...Forschung (Pflege und Erschließung der Künste)" angebracht erscheint.

zu § 9 Abs. 1 Z 3-5: Solange die Leitung von Lehrveranstaltungen durch Hochschulassistenten im Dienst- und Besoldungsrecht nicht geregelt wird, besteht seitens der Hochschule dagegen ein vehementer Widerstand. Die Betrauung der Hochschulassistenten mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen soll wie bisher nur über Lehraufträge erfolgen.

zu § 9 Abs. 1 Z 4: Die Zuweisung von Pauschalbeträgen oder Stundenkontingenten an die Hochschule wird abgelehnt. Diese Maßnahme kann solange keine Stärkung der Hochschulautonomie darstellen, als die betreffenden Budgetansätze bei weitem nicht ausreichen (wie dies in der Vergangenheit die Regel gewesen ist). Die Lehraufträge an der Hochschule dienen fast ausschließlich zur Erfüllung der gesetzlich festgelegten Aufgaben der Hochschulen laut Studienplan in Anbetracht der unzureichenden Ausstattung mit Planstellen. Die Lehraufträge sind daher abhängig von den Studentenzahlen. Sie sind zur Erfüllung der Unterrichtsaufgaben unabdingbar. Eine Kontingentierung kann der notwendigerweise veränderlichen Bedarfslage nicht gerecht werden. Die Hochschule lehnt es ab, zur Handhabung eines verdeckten "numerus clausus" genötigt zu werden, der noch dazu gar nicht gehandhabt werden könnte, weil die Kollegialorgane keinen Einfluß auf autonome Aufnahmepfüngssenate haben. Hingegen sollte endlich das Lehrauftragsbudget dadurch entlastet werden, daß für vollbeschäftigte Lehrbeauftragte ("Existenzlektoren", sie bilden die weitaus größte Gruppe des Mittelbaus) entsprechende Planstellen zur Verfügung gestellt werden. Die Hochschule hat wiederholt betont, daß dadurch (aufgrund der Altersstruktur dieser Gruppe) eine beträchtliche Einsparung erzielt werden könnte; es ist unverständlich, daß die Bun-

- 5 -

desregierung diese Möglichkeit eines Beitrags zur Budgetsanierung nicht ergreift.

Einzelvorträge sind bisher aus dem Gastvortragsbudget finanziert worden. Der Verwaltungsaufwand, der entstehen würde, wenn für die Abhaltung einzelner Vorträge Lehraufträge vergeben werden sollten, erscheint nicht gerechtfertigt.

zu § 9 Abs. 1 Z 5: Die Hochschule ist der Meinung, daß mit der bisherigen Regelung das Auslangen gefunden werden kann und lehnt daher die hier vorgeschlagene Form des Gastprofessors ab, besonders seine studien- und organisationsrechtliche Gleichstellung. Die Mitwirkung in den Organen der Hochschule gehört zu den Dienstpflichten der auf Dauer bestellten Hochschulangehörigen und ist nur in langfristiger Bindung an die betreffende Hochschule sinnvoll (siehe ausführliche Begründung in der Stellungnahme der Abteilung Musikpädagogik, der sich die Hochschule vollinhaltlich anschließt).

zu § 10 Abs. 1: Es ist einzufügen: "Der Fristlauf beginnt ab Genehmigung der Ausschreibung"

zu § 12 Abs. 5: Im 1. Satz ist das Wort Abteilungskollegium durch Kollegialorgan zu ersetzen. Der 2. Satz hat zu lauten: "Die Bestimmungen des § 11 Abs. 2 bzw. die analogen Dienstrechtsbestimmungen sind sinngemäß anzuwenden." Der Rest des § 12 Abs. 5 ist ersatzlos zu streichen, da er der Hochschulautonomie widerspricht.

zu § 13 Abs. 1: Mit Streichung des 2. Satzes fällt auch die Regelung der Zuständigkeit.

zu § 14 a: Eine Mindestausschreibungsfrist von 3 Wochen scheint insgesamt zu unflexibel und besonders für nichtkünstlerisches und für nichtwissenschaftliches Personal zu lang.

zu § 28 lit. j: Diese Regelung ist unvollständig und nicht für alle Fälle ausreichend.

zu § 38 Abs. 3: Das Wort Sekretariatstätigkeiten ist durch das Wort Verwaltungstätigkeiten zu ersetzen.

- 6 -

zu § 38 Abs. 3: Das Wort Sekretariatstätigkeiten ist durch das Wort Verwaltungstätigkeiten zu ersetzen.

IV BG über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten
an Hochschulen.

Im Hinblick auf die Stellungnahme der Hochschule zu der vorgesehenen Änderung des § 9 Abs. 1 Z. 4 und 5 KHOG wird auch dieser Entwurf einer Novellierung abgelehnt.